

scheint. Despy legt in seinem Aufsatz noch einmal die Gründe dar, die für die Echtheit sprechen, und man wird im Nachtrag zu MG. DD. VI 2 seine Ergebnisse, ebenso wie seine Edition (*Le Moyen Age* 56, 241—244), die einige abweichende Lesungen bringt, heranziehen müssen. K. R.

P. Zinsmaier, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta Imperii 1198—1272, ZGO. 102 (1954) 188—273, konnte 381 DD. und Hinweise auf Deperdita zu RI. V (1894) zusammentragen (S. 190—243), die in den letzten sechzig Jahren ans Licht gekommen sind; von diesen gehören allein 258 Nr. Friedrich II. an. Dankenswerterweise hat der Vf. auch die in den bisherigen fünf Nachträgen zu RI. V enthaltenen Stücke verzeichnet (S. 188 f.). Es wird zu jedem D. und auch zu den Deperdita ein vollständiges Regest (Datum, Ort, Inhalt, Überlieferung und Druckort) gegeben. — Genau so dankbar wie die Vervollständigung der Gesamtzahl der DD. dürften die „Verbesserungen und Zusätze zu den Nrn. 12—14 784“ (S. 243—273) aufgenommen werden. In diesen insgesamt 833 Zusätzen hat der Vf. u. a. auch die Drucke mitgeteilt, denen eine bessere Überlieferung zu Grunde gelegt worden ist. H. P.

A. López de Meneses, Florilegio documental del reinado de Pedro IV de Aragón, Cuadernos de Hist. de Esp. 19 (1953) 165—172; 20 (1953) 165—173, setzt die bereits mehrfach angezeigte Veröffentlichung fort (vgl. DA. 9, 207 u. 549; 10, 201 u. 521). Interessant für Deutschland ist ein Schreiben des Königs an seine Base Elisabeth, die Tochter Friedrichs des Schönen von Österreich von 1339 April 30 (20, 170 f.). Das Datum des Briefes spricht gegen den bei Johann von Viktring überlieferten und bisher allgemein angenommenen Todestag der Prinzessin (1336 X 23), es sei denn man nehme an, daß der aragonesischen Kanzlei in der Adresse ein Irrtum unterlaufen wäre und das Schreiben an ihre Schwester Anna († 1343) gerichtet sein sollte, da es unwahrscheinlich ist, daß der Tod Elisabeths nach fast drei Jahren am aragonesischen Hofe noch nicht bekannt gewesen sein sollte. Eine Lösung des Problems könnte nur eine nochmalige Untersuchung der Angaben Johanns von Viktring und eventueller anderer einschlägiger Quellen bringen. G. O.

E. Honigmann, Die Unterschriften des Tomos des Jahres 1351, Byz. Zs. 47 (1954) 104—115. — R.-J. Loenertz, Wann unterschrieb Johannes V. Palaiologos den Tomos von 1351, Byz. Zs. 47 (1954) 116. — Im Zusammenhang mit dem von P. Alban Dold in der Basler Univ.-Bibl. entdeckten und von F. Dölger besprochenen (vgl. DA. 11, 250) Fragment der Synode von 1351 greift Honigmann die mit der Subskriptionsliste dieses Dokumentes zusammenhängenden Probleme auf und leistet wertvolle Vorarbeit für eine endgültige Edition (bisher Migne, PG. 151, 717—63), während Loenertz nachweist, daß Februar/März 1352 die wahrscheinlichste Zeit ist, in der Johannes V. Palaiologos und Johannes VI. Kantakuzenos ihre Unterschrift unter den Tomos gesetzt haben. K. R.

W. Holtzmann, Eine Appellation des Klosters Tremiti an Alexander III., Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 66 (1954) 21—39, publiziert aus der Urkundensammlung der Bibl. Chigiana, jetzt in der Vat. Bibl., zwei für die Geschichte des Klosters Tremiti wichtige Dokumente aus der Zeit von 1172—81 und von Anfang 1237. G. O.

F. Bock, Problemi di datazione nei documenti di Gregorio X, Riv. di storia della chiesa in Italia 7 (1953) 307—336. — Vf. untersucht für die Pontifikate Urbans IV. und Gregors X. das Verhältnis der Originale zu den vati-